

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Beringstedt



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S.27) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Beringstedt vom 19.11.2018 folgende Satzung erlassen

§ 1 Zuständigkeiten

Die Kindertagesstätte wird verantwortlich von der Gemeinde Beringstedt betrieben und trägt die Bezeichnung „Kindertagesstätte Beringstedt“.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Kindertagesstätte dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern. Die Kindertagesstätte ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der z. Zt. gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme in die Kindertagesstätte

(1) Die Benutzung der Kindertagesstätte steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn mindestens ein Elternteil und das Kind seinen Hauptwohnsitz in den Gemeinden Beringstedt, Lütjenwestedt, Nienborstel, Nindorf, Osterstedt, Seefeld oder Todenbüttel haben. (Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung durch die Mitbenutzung von Plätzen in Kindertagesstätten.)

Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in den vorgenannten Gemeinden wohnen (vorrangig aus der Gemeinde Beringstedt)
2. Vorschulkinder
3. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
4. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
5. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

(2) Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.

(3) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt.

(4) Die Anmeldung der Kinder erfolgt von ihren Erziehungsberechtigten bei der Kindertagesstättenleitung oder bei der Amtsverwaltung.

(5) Vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind (soweit erkennbar) frei von ansteckenden Krankheiten ist.

(6) Die Kindertagesstätte darf nicht mit mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein. Sollten mehr Kinder angemeldet werden, werden ältere Kinder bevorzugt aufgenommen.

§ 4

Verhalten in der Kindertagesstätte

Die Kinder müssen sich ihrem Einsichtsvermögen entsprechend in die Kindertagesstättengemeinschaft einfügen und den Anordnungen des Kindertagesstättenpersonals folgen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, zusammen mit dem Kindertagesstättenpersonal hierauf hinzuwirken.

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist werktags von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung der Kinder erfolgt von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr in die Kindertagesstätte zu bringen und spätestens um 12.30 Uhr dort wieder abzuholen.

(2) Die Kindertagesstätte bleibt 1 Woche in den Osterferien, 4 Wochen in den Sommerferien, 1 Woche in den Herbstferien und 2 Wochen in den Weihnachtsferien geschlossen. Jeweils zum Anfang eines Kita-Jahres werden die Schließzeiten festgelegt.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 7 Krankheit, Fernbleiben

- (1) Ein krankes Kind darf bis zu seiner Genesung die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Kindertagesstätte ist von jeder ansteckenden meldepflichtigen Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden meldepflichtigen Krankheit erkrankt ist.
- (2) Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte ohne Entschuldigung länger als 1 Woche fern, so kann der Platz ohne Anspruch auf Wiederaufnahme anderweitig vergeben werden.

§ 8 Gebühr

- (1) Die monatliche Gebühr für einen vollen Kindertagesstättenplatz beträgt für ein über 3-jähriges Kind 140,00 € Die monatliche Gebühr für die unter 3-jährigen Kinder beträgt für 5 Tage in der Woche 210,00 € und bei 3 Tagen in der Woche 147,00 €. Sollte die Gemeinde eine 3-tägige Betreuung nicht anbieten können, wird bei 2 Tagen in der Woche eine Gebühr von 105,00 € erhoben.
- (2) Die Gebühr ist monatlich am 01. im Voraus fällig. Für versäumte Benutzungstage werden keine Erstattungen geleistet. Die Gebühr ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung oder Entlassung erfolgt.
- (3) Die Gebühr muss auch während der Ferien und Schließungszeiten gezahlt werden. Das gilt auch, wenn das Kind wegen der Einschulung zum Beginn der Sommerferien abgemeldet wird.
- (4) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.
- (5) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Kindertagesstättegebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.
- (6) Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden.
- (7) Familien mit geringem Einkommen können auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühr auf der Grundlage der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG erhalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 27.02.2017 und die Satzung über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 26.02.2018 außer Kraft.

Beringstedt, 19.11.2018

gez. Unterschrift

Sönke Rohwer
(Bürgermeister)